



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: **2220 - II/ E1 - 2020/5887-II/E**

Per elektronischer Post

Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiter: Grzechca
Durchwahl: (0611) 32 - 2648

An den
Präsidenten des
Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Datum: 15. Mai 2020

An die
Präsidentinnen und Präsidenten
der Landgerichte
in Hessen
- als untere Ausbildungsbehörden -

An den
Präsidenten des
Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main

An den
Generalstaatsanwalt
Frankfurt am Main

nachrichtlich

An das
Hessische Ministerium des
Inneren und für Sport

**Durchführung der Referendarausbildung während der weiteren Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslösen kann
Hier: Durchführung des Präsenzunterrichts**

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 27. April 2020 weise ich auf die Regelung in § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32 27 63
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 hin, die nach Absatz 2 dieser Regelung auf die Referendarausbildung entsprechende Anwendung findet.

Hiernach hat der Unterricht in zahlenmäßig reduzierten Gruppen zu erfolgen, so dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind einzuhalten.

Zudem weise ich darauf hin, dass die Teilnahme der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an den Arbeitsgemeinschaften verpflichtend ist. Ausnahmen können im Einzelfall bei dem Vorliegen von Betreuungspflichten ohne Zugang zur Notbetreuung und bei Angehörigen von Risikogruppen bzw. bei einem gemeinsamen Hausstand mit einem Angehörigen einer Risikogruppe getroffen werden. Die betroffenen Personen sind dann darauf hinzuweisen, dass die Nichtteilnahme an der Arbeitsgemeinschaft einem freiwilligen Verzicht auf die Ausbildungsleistung gleichsteht.

Ich bitte Sie, die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsrechtlichen Lehrgänge in einer Ihnen geeignet erscheinenden Weise hierüber zu informieren.

Im Auftrag
gez. Grzechca